Allgemeinverfügung

der Stadt Jülich zur Nutzung der offenen Badstelle im Ortsteil Barmen

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - in der jeweils gültigen Fassung - in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 2 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) - in der jeweils gültigen Fassung - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) - in der jeweils gültigen Fassung - wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen für den Bereich der offenen Badestelle in Jülich-Barmen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Zugang zu der offenen Badestelle in Jülich-Barmen, die in dem anliegenden Lageplan näher gekennzeichnet ist, wird wie folgt eingeschränkt:

    a. Die zulässige Nutzung ist auf 100 Besucher täglich begrenzt.
    b. Für die Nutzung ist zwingend ein Tagesticket erforderlich.
    c. Die Nutzung ist täglich auf den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.
    d. Ansonsten sind die Vorgaben der aktuellen Coronaschutzverordnung, insbesondere die Abstandsregelungen, zu beachten.

2. Ausgenommen von den Einschränkungen zu Ziffer 1 sind Bedienstete von Behörden oder Personen im öffentlichen Auftrag, die im Rahmen ihrer dienstlichen/beruflichen Aufgabe tätig werden.

3. Der unter Ziffer 1 genannte Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Die Allgemeinverfügung gilt ab Montag, dem 07.06.2021, 0:00 Uhr und ist zunächst befristet bis einschließlich 30.06.2021 gültig.

5. Die Allgemeinverfügung ist sofortig vollziehbar.

6. Auf die Bußgeldbewährung einer Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird hingewiesen (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz). Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden.

Erläuterungen:
Das vorgeschriebene Tagesticket zur Nutzung der offenen Badestelle nach Ziffer 1 b) kann kostenlos unter www.badestelle-barmen.de erworben werden. Ansonsten sind auch Tickets

von Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 02461/63-428 zu erhalten. Die Anzahl ist auf 100 Tickets je Tag beschränkt. Bei Erreichen der Tageshöchstzahl können Tickets für den Folgetag gebucht werden. Das Tagesticket dient der Steuerung und Regulierung des Besucherandrangs. Es ist bei sich zu führen und auf Verlangen den aufsichtsführenden Personen vorzuzeigen. Ein Besuch der offenen Badestelle ohne das Tagesticket ist nicht zulässig. Der Badetag beginnt frühestens um 08:00 Uhr und endet spätestens um 22:00 Uhr. Eine zeitliche Begrenzung für den Aufenthalt innerhalb des vorgegebenen Zeitraums gibt es nicht. Nach 22:00 Uhr ist das Betreten der Badestelle verboten.

Rechtsgrundlagen:
§ 21 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung

§ 6 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 18. Mai 2021

§§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) - IFSG - zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174)

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 9 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

§ 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)

Begründung zu Ziffer 1, 2 und 4, 6:
Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es zahlreiche Infektionen.

Auf der Grundlage nach wie vor sich erhöhender Infektionszahlen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzögerung der weiteren Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern be-

günstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Ansammlungen von vielen Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Ansammlungen vieler Menschen zu vermeiden sind. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Als zuständige Behörde hat die Stadt Jülich dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Gerade bei spontanen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum kann die Stadt Jülich keine Hygieneschutzmaßnahmen treffen, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine große Menschenansammlung durch entsprechende Zugangsbeschränkungen für die offene Badestelle zu unterbinden. Die Entscheidung über die Nutzung der offenen Badestelle liegt grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. An dieser Stelle wird es erfahrungsgemäß, insbesondere in der warmen Jahreszeit, zur Unterschreitung des Mindestabstandes kommen. Das Ordnungsamt der Stadt Jülich stellt im Bereich der offenen Badestelle in Jülich-Barmen regelmäßig Verstöße gegen die Vorgaben der Coronaschutzverordnung fest, die es erforderlich machen, die Ansammlungen vor Ort zu reduzieren. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit ohne Abstand birgt ein erhöhtes Risikopotenzial der Ansteckung. Damit es dazu nicht kommt, ist es notwendig, die Anzahl der Personen zu begrenzen. Mit der Zugangsbeschränkung an der offenen Badestelle in Jülich-Barmen und der damit einhergehenden Festlegung auf eine bestimmte Personenzahl kann die Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Die Begrenzung der Anzahl von Besuchern ist ein zuverlässiges Instrument in der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Nur hierdurch kann die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden. Diese Maßnahme ist somit geeignet, Ansteckungen zu minimieren. Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Alternative wäre die Sperrung der offenen Badestelle. Dies wiegt aber insgesamt schwerer als die Begrenzung der Anzahl der Personen. Die Ziffer 1 ist somit ermessensfehlerfrei zustande gekommen und mithin verhältnismäßig.

Die Begrenzung der Anzahl auf 100 Personen orientiert sich weitestgehend an den Vorgaben des § 11 Abs. 1 Nr. 9 CoronaSchVO NRW (in der Fassung vom 23. April 2021, gültig ab 10. Mai 2021) sowie den örtlichen Gegebenheiten. Hiernach darf sich in Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm eine Person je 10 qm Verkaufsfläche aufhalten. Auch wenn die offene Badestelle eine Fläche von ca. 1.100 qm aufweist, wird die weitergehende Beschränkung ab dem 800sten Quadratmeter für nicht erforderlich erachtet. Bei der Gesamtbetrachtung muss berücksichtigt werden, dass das mögliche Zusammentreffen mehrerer Personen an der offenen Badestelle unter freiem Himmel erfolgt. Des Weiteren ist die Wahrscheinlichkeit äußerst gering, dass sich die möglichen 100 Personen gleichzeitig an der offenen Badestelle aufhalten werden. Im Übrigen werden auch Familien die Badestelle aufsuchen, so dass sich bereits aus diesem Umstand ein anderes Platzangebot ergeben wird. Im Ergebnis werden zu jeder Zeit die Abstandsregelungen der CoronaSchVO eingehalten.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ergeht die Allgemeinverfügung zunächst befristet bis zum 30.06.2021. In diesem Zeitraum kann der weitere Verlauf der Corona-Pandemie beobachtet und der Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung überprüft werden.

Die Bußgeldbewährung von Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5:
Sofern sich die sofortige Vollziehung nicht bereits durch den § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird die sofortige Vollziehung der Zugangsbeschränkung an der offenen Badestelle in Jülich-Barmen angeordnet. Sie ist notwendig, um das Infektionsgeschehen durch weitere Maßnahmen aufzuhalten oder zumindest zu verlangsamen. Die Verfügungen in Ziffer 1 müssen unbedingt greifen, damit das Infektionsgeschehen zumindest verlangsamt, wenn nicht sogar aufgehalten werden kann. Das öffentliche Interesse, das den Schutz der Rechtsgüter Gesundheit und Leben umfasst, überwiegt in der Abwägung der privaten Interessen an weniger Einschränkungen. In der jetzigen Zeit von massiv ansteigender Infektionszahlen, kann die Durchführung eines potentiellen Klageverfahrens mit aufschiebender Wirkung nicht hingenommen werden, da die Gefahr von weiteren Infektionen, mit teilweise schweren Gesundheitsschäden bis hin zum Tod, drohen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung

geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Jülich, 04.06.2021

(Axel Fuchs)
Bürgermeister

Lageplan Badestelle Barmener See